

Lesefassung

Satzung der Gemeinde Klixbüll über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) in der aktuellsten Fassung (1. Nachtrag)

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich
- eine Reisekostenpauschale von 30,00 €
für Fahrten im Festlandteil Südtondern. Für solche Fahrten werden daneben die Kosten für die Nutzung des Dörpscars übernommen.
 - eine Telefonkostenpauschale von 25,00 €
 - und eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €
für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, zur Entschädigung der zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der auf 80 % reduzierten monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der Ausschussmitglieder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, die im Auftrag der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse ausgeübt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung statt eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs 1 bzw. 2 ein 1,5-faches Sitzungsgeld.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1/3 des Höchstbetrages des Sitzungsgeldes nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören erhalten für die Teilnahme an Gemeindevertretersitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.
- (6) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mind. 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Std./Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 7 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.
- (8) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 – 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 3
Entschädigung der Wehrführungen
und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF – eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die stellv. Gemeindeführerin oder der stellv. Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF – eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschRichtlFF – eine Auslagenpauschale in Höhe von 60 Prozent des Höchstsatzes der Richtlinien.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien freiwillige Feuerwehren – EntschRichtlFF – eine Entschädigung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge in Höhe von 60 Prozent des Höchstsatzes der Richtlinien. Mit dieser Entschädigung ist auch die Hydrantenpflege abgegolten.

§ 4
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung und die 1. Nachtragssatzung treten zum 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.08.2008 außer Kraft.